



Bericht des Aufsichtsrats der

ParTec AG

München

über das Geschäftsjahr 2023

1. Überwachung, Beratung, Einbeziehung in grundlegende Entscheidungen, Informationen

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr 2023 die Leitung des Unternehmens anhand der Berichte des Vorstands überwacht und ließ sich regelmäßig die aktuelle wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schildern.

Die nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2023 ordnungsgemäß wahrgenommen. Er hat sich insbesondere mit der Geschäfts- und Finanzlage, der Risikoanalyse sowie ausgewählten strategischen Themen beschäftigt. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft war der Aufsichtsrat eingebunden.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die laufende Geschäftsentwicklung unterrichtet. Über wichtige Ereignisse für die Gesellschaft wurde der Aufsichtsratsvorsitzende jeweils zeitnah durch den Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen regelmäßig über den Geschäftsverlauf und einzelne Projekte in Kenntnis gesetzt.

Zu den Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die je nach Gesetz, Satzung oder geltender Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtig sind, hat der Aufsichtsrat nach gründlicher Prüfung und Beratung sein Votum abgegeben und entsprechende Beschlüsse gefasst.

2. Unternehmensentwicklung

Anhand von Berichten und mündlichen Aussprachen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat intensiv mit der vom Vorstand verfolgten Geschäftsstrategie befasst. Die Jahresplanung für das Geschäftsjahr 2023 ff. sowie die Aktualisierung hierzu hat der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand beraten.

3. Risikoüberwachung

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat das Risikoüberwachungssystem einschließlich des Controllings in Stichproben kontrolliert und sich die Bewertung und Behandlung bestehender Risiken erläutern lassen. Über die logistischen Abläufe und die Qualitätskontrolle hat sich der Aufsichtsrat vor Ort einen Überblick verschaffen können.

4. Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und hat ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht des Konzernabschlussprüfers haben allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgelegen und wurden vom Aufsichtsrat geprüft. Der Aufsichtsrat hat das Ergebnis der Abschlussprüfungen in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung hat der Aufsichtsrat keine Einwände gegen den Jahresabschluss und den Konzernabschluss und hat damit den Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt. Diese sind damit festgestellt.

5. Abhängigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Der Vorstand der ParTec AG stellt gemäß § 312 Abs. 1 AktG für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einen gesonderten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen auf (Abhängigkeitsbericht). Bei jedem der im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäfte und bei allen Maßnahmen, die getroffen oder unterlassen wurden, hat die ParTec AG nach den Umständen, die bei Vornahme des Rechtsgeschäftes bekannt waren, eine angemessene Gegenleistung erhalten bzw. wurde durch die getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen nicht benachteiligt. Die Schlusserklärung im Bericht lautet wie folgt:

„Der Vorstand erklärt, dass die Gesellschaft bei den im Bericht zu Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt worden ist.“

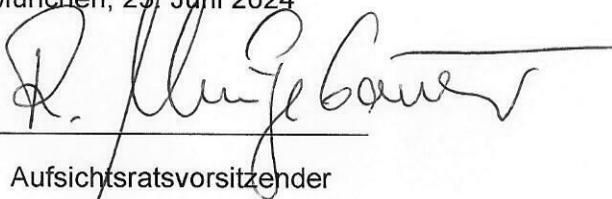
Der Aufsichtsrat erklärt nach eigener Prüfung, dass Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts nicht zu erheben sind.

6. Verwendung des Bilanzgewinns

Dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 angeschlossen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für seinen Einsatz im Berichtsjahr.

München, 25. Juni 2024



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Klinge-Gaewert', is written over a horizontal line.

Aufsichtsratsvorsitzender